

Eitorf, den 03.12.2020

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf

18.01.2021

Tagesordnungspunkt:

Bildung des Wahlausschusses für die Wahl des Integrationsrates bei der Gemeinde Eitorf

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde beschließt:

1. In den Wahlausschuss für die Wahl des Integrationsrates werden ____ Beisitzer gewählt.
2. Der Wahlausschuss wird wie folgt besetzt: _____

Begründung:

Es gibt konkrete Bestrebungen, in Eitorf erneut einen Integrationsrat zu wählen. Für diese Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden.

Aufgaben des Wahlausschusses:

Der Wahlausschuss hat bei der Wahl zum Integrationsrat folgende Aufgaben:

- a) über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft
- b) über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden
- c) die Wahlergebnisse festzustellen

Besetzung des Wahlausschusses:

Die Wahl der Beisitzer in dem Wahlausschuss erfolgt entsprechend § 2 Abs. 3 KWahlG. Danach besteht der Wahlausschuss **aus dem Wahlleiter** als Vorsitzendem **und**

- vier,
- sechs,
- acht,
- oder zehn

Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebietes wählt.

Für jeden Beisitzer des Wahlausschusses soll die Vertretung einen Stellvertreter wählen.

Der letzte Wahlausschuss bestand aus **8 Beisitzern** und **8 Stellvertretern**.

Das Wahlverfahren zur Besetzung des Wahlausschusses erfolgt nach § 50 Abs. 3 GO. Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung des Ausschusses auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, reicht der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlages. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlvorgang abgestimmt.

Dementsprechend wäre es zielführend, wenn sich die Fraktionen im Vorfeld über die Besetzung abstimmen.